Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Mercedes-Benz Group AG Stuttgart	Gesellschafts-bekanntma-chungen	Zweite Aufforderung zur Einreichung unrichtig gewordener Aktienurkunden	28.03.2025

Mercedes-Benz Group AG

Stuttgart

ISIN DE0007100000 / WKN 710000

Zweite Aufforderung zur Einreichung unrichtig gewordener Aktienurkunden und Androhung der Kraftloserklärung

Die Hauptversammlung der Mercedes-Benz Group AG („**Gesellschaft**") vom 1. Oktober 2021 hat beschlossen, die Firma der Gesellschaft von „Daimler AG" in „Mercedes-Benz Group AG" zu ändern. Die entsprechende Satzungsänderung wurde am 1. Februar 2022 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Bereits zuvor hatte die Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Oktober 2007 beschlossen, die Firma der Gesellschaft von „DaimlerChrysler AG" in „Daimler AG" zu ändern. Die entsprechende Satzungsänderung wurde am 19. Oktober 2007 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Unter anderem im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der Gesellschaft mit der US-amerikanischen damaligen Chrysler Corp. im Jahr 1998 hatte die Gesellschaft unter ihrer damaligen Firma „DaimlerChrysler AG" auf den Namen lautende einzelne Aktienurkunden ausgegeben (die „**Effektiven Aktienurkunden**"). Nach § 4 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft ist ein Anspruch der Aktionäre auf die Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteilsscheine ausgeschlossen.

Durch die eingangs beschriebenen Umfirmierungen ist der Inhalt der Effektiven Aktienurkunden der Gesellschaft unrichtig geworden. Darüber hinaus hat die Gesellschaft nach den Vorgaben der ZentralverwahrerVO (Verordnung (EU) 909/2014 vom 23. Juli 2014), deren Artikel 3 zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr ausgegebenen Wertpapiere durch Buchungen im Effektengiro erfasst, also in die Girosammelverwahrung überführt werden.

Wir fordern daher die Aktionäre unserer Gesellschaft auf, in der Zeit

vom 28. Februar 2025 bis 30. Mai 2025 (einschließlich)

ihre auf die Firma „DaimlerChrysler AG" lautenden Effektiven Aktienurkunden unserer Gesellschaft einschließlich vorhandener Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine über ihre konto-/depotführende Bank bzw. bei einem Kreditinstitut ihrer Wahl, das Wertpapierdepots für Kunden führt, zur Weiterleitung an die

Computershare Deutschland GmbH & Co. KG
c/o Aktienregister
Elsenheimerstr. 61, 80687 München, Deutschland

als Zentralabwicklungsstelle einzureichen. Eine Einreichung von Effektiven Aktienurkunden direkt bei der Zentralabwicklungsstelle ist nicht möglich.

Aktionäre, die ihre Effektiven Aktienurkunden in einem Streifbanddepot verwahren lassen, werden aufgefordert, diese innerhalb der oben genannten Frist durch ihre Depotbank in die Girosammelverwahrung überführen zu lassen.

Die Effektiven Aktienurkunden lauten auf die Namen der jeweiligen Aktionäre (Namensaktien). Sollten sie auf einen Dritten übertragen worden sein (z.B. in Form einer schriftlichen Übertragungserklärung), müssen zusammen mit den Effektiven Aktienurkunden aussagekräftige Nachweise über die rechtmäßige Inhaberschaft der Urkunden eingereicht werden.

Nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der eingereichten unrichtig gewordenen Effektiven Aktienurkunden erhalten die berechtigten Aktionäre einen ihrem bisherigen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft entsprechenden Miteigentumsanteil am bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream") verwahrten, in Globalurkunden verbrieften Sammelbestand an Aktien der Gesellschaft. Hierüber erhalten sie eine Depotgutschrift.

Für die Umstellung der Effektiven Aktienurkunden auf eine Depotgutschrift über die entsprechende Zahl an Aktien ist ein Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut erforderlich. Für die Einreichung der unrichtig gewordenen Effektiven Aktienurkunden und die Erteilung der Depotgutschrift entstehen den Aktionären keine Kosten. Kosten, die gegebenenfalls im Rahmen der Eröffnung und Einrichtung des zwingend notwendigen Wertpapierdepots anfallen, sind von den Aktionären selbst zu tragen.

Die unrichtig gewordenen Effektiven Aktienurkunden der Gesellschaft, die trotz dreimaliger Veröffentlichung dieser Aufforderung nicht bis zum Ablauf des **30. Mai 2025** eingereicht worden sind, werden nach § 73 AktG für kraftlos erklärt werden. Die erforderliche Genehmigung wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart - Registergericht - (HRB 19360) vom 7. Februar 2025 erteilt.

Anstelle der für kraftlos erklärten Effektiven Aktienurkunden werden für die berechtigten Aktionäre, die ihre Effektiven Aktienurkunden noch nicht eingereicht haben und deren Aktienurkunden für kraftlos erklärt werden, entsprechende Anteile an den bei Clearstream hinterlegten Globalurkunden in einem Treuhanddepot der Gesellschaft verbucht und verfügbar sein, soweit und solange die Gesellschaft die nicht abgeholten Aktien nicht beim zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) mit schuldbefreiender Wirkung für Rechnung der Berechtigten hinterlegt. Das Recht zur Hinterlegung behält sich die Gesellschaft ausdrücklich vor.

Nach Kraftloserklärung werden keine entwerteten Effektiven Aktienurkunden als Sammlerstücke zurückgegeben.

Stuttgart, im März 2025

Mercedes-Benz Group AG

Der Vorstand